



# AMTSBOTE

## *der Stadt Bergen auf Rügen*

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen • Kostenloses Exemplar

Nr.1 • 9.. Jahrgang • Donnerstag, den 16. Januar 2003

Öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

### INHALTSVERZEICHNIS

- Öffentliche Bekanntmachung über die Entlastung  
der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen Seite 1
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das  
In-Kraft-Treten der Satzung über die 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 6 „Ortsteil Tilzow“ Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung der  
Stadtvertretung vom 22. Januar 2003 Seite 3

.....

### Öffentliche Bekanntmachung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen

Am 04. Dezember 2002 beschloss die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2001 entsprechend § 61 (3) der KV M-V.

Die Jahresrechnung 2001 liegt mit den Erläuterungen 7 Tage nach Bekanntmachung zur Einsicht in der Kämmerei der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6 aus.

Bergen auf Rügen, 14. Januar 2003

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten**  
**der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Ortsteil Tilzow"**

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat in der öffentlichen Sitzung am 2002-12-04 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Gebiet des Ortsteiles Tilzow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung bei der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 406, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängeln der Abwägung

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 und 7 KV M-V vom 1998-01-13 hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 2002-12-11

gez. Andrea Köster  
Bürgermeisterin.